

## **Mindestlohnverpflichtung in deutschen Gesetzen verstößt gegen EU-Recht**

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 18. September (*EuGH, Urteil vom 18.09.2014, C-549/13*) Klarheit in eine schon lang schwelende Debatte gebracht: Die Forderung nach einem vergabespezifischen Mindestlohn in dem Tariftreue- und Vergabegesetz von Nordrhein-Westfalen ist unvereinbar mit EU-Recht. Ausländische Unternehmen, die ihre Leistungen ausschließlich in ihrem Heimatland erbringen, würden durch entsprechende Regelungen in Landesvergabegesetzen diskriminiert.

Die Entscheidung des EuGH bezieht sich nur auf den Einsatz ausländischer Unternehmen, die für die Auftragsausführung ausschließlich in ihrem Heimatland tätig werden. In den meisten Fällen betreffen die Mindestlohnvorschriften der Länder dagegen Unternehmen, die in Deutschland ansässig sind oder hier tätig werden. Für diese Fälle gilt die Arbeitnehmer-Entsenderichtlinie, die spezielle Regelungen enthält. Der EuGH hat in vorliegendem Urteil aber auf seine frühere Rechtsprechung zur Entsenderichtlinie hingewiesen, wonach Tariftreue Regelungen, die ausschließlich für öffentliche Aufträge, nicht aber auch für privatwirtschaftliche Aufträge gelten, die Vermutung der fehlenden Erforderlichkeit für ihren Zweck - nämlich die Verhinderung von Lohndumping - gegen sich haben. Dies könnte ausschlaggebend sein für die weitere Rechtsprechung des EuGH. Durch das OLG Koblenz ist ein weiteres Verfahren anhängig, in dem Tariftreue Regelungen der Länder generell also auch soweit sie für inländische Anbieter gelten, auf dem Prüfstand stehen.

In vielen Bundesländern, so auch in NRW, wird in den Landesvergabegesetzen verlangt, dass Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben, ihren Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung einen bestimmten Mindestlohn zahlen. In einigen Ländern liegt dieser Mindestlohn über dem kürzlich verabschiedeten bundesweiten Mindestlohn; in NRW zum Beispiel bei 8,62 EUR. Ziel ist die Verhinderung von Lohndumping bei öffentlichen Aufträgen.

In der Entscheidung des EuGH ging es um eine Ausschreibung der Stadt Dortmund für Dienstleistungen nach VOL. Ein Bieter hatte ein Angebot unter Einsatz eines polnischen Nachunternehmers einreichen wollen. Nach Ansicht der Vergabestelle hätte auch dieser Nachunternehmer – der seine Leistungen ausschließlich in Polen erbringen wollte – seinen Mitarbeitern den in NRW geltenden Mindestlohn von EUR 8,62 pro Stunde zahlen sollen. Dies rügte der Bieter vor der Vergabekammer Arnsberg. Die Vergabekammer legte den Fall dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens vor.